bauen + rechten : Haftung für den Beizug von Subplanern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **95 (2008)**

Heft 11: **Grafton Architects et cetera**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

unangebracht.[4] De Chiricos Bilder gründen auf einem anderen Bildbegriff, als er von den Ideologen einer autonomen und reinen, nur auf sich selbst bezogenen Malerei gefordert wurde. Sie spielen zeichenhaft auf Bekanntes an, ohne dass sich aber diese Bezüge sinnhaft auflösen liessen.

Trotzdem – oder gerade deswegen – haben de Chiricos suggestive Bilderfindungen gerade in der modernen Architektur auf fruchtbare Weise nachgewirkt. Das gilt in besonderem Masse für die italienischen Architekten des 20. Jahrhunderts, die sich unter wechselnden Vorzeichen immer wieder mit jenem prekären Verhältnis zwischen Modernität und «italianità» bzw. «antichità» beschäftigten, das auch de Chiricos gemalte Visionen kennzeichnet. Dass die Antike den Maler in ihren Bann zog, zeigt sich in seiner Obsession mit der Figur des Archäologen, den er – den Capriccios von Arcimboldo vergleichbar – wiederholt als Gestalt darstellte, die aus einzelnen Architekturgliedern und Spolien zusammengestückelt ist. Die ewige Präsenz der Vergangenheit – oder, im Sinne Nietzsches, deren ewige Wiederkunft – ist hier sinnfällig zu einer bildlichen Chiffre modelliert. Davon zeugt etwa auch der nackte Klassizismus der Bogenstellungen in den Bildern, der in abstrahierter Weise auf die Tradition italienischer Architektur und die seit der Antike überlieferten architektonischen Archetypen verweist. Der überkommene Formenschatz hat bekanntlich auch die modernen italienischen Architekten nicht in Ruhe gelassen. Eine vergleichbar reduzierte Verwendung des Arkadenmotivs wie bei de Chirico findet sich in der gebauten Architektur etwa bei Giovanni Muzios Palazzo dell'Arte (1933) oder seinem Angelicum (1939–47) in Mailand ebenso wie am Palazzo della Civiltà Italiana (1939) auf dem Gelände der EUR in Rom.[5] Aber auch die italienische Kolonialarchitektur dieser Zeit scheint sich in dieser Hinsicht direkt auf die «pittura metafisica» zu berufen.

Vergleichbare, ideologisch vielleicht weniger verdächtige Lösungen sind auch in der Architektur der Nachkriegszeit anzutreffen, so etwa in Philip Johnsons Lake Pavillon auf seinem Anwesen in New Canaan (1962), der, in der Tradition der «follies» stehend, seinerseits eine Art Bühnenbild darstellt. Aus der Postmoderne, die sich hier ankündigt, weisen überhaupt verschiedene Spuren auf de Chirico zurück.[6] Als wahrer Erbe seiner Architekturbilder darf aber Aldo Rossi gelten, der einmal meinte, dass der Maler in seiner ‹pittura metafisica› das wahre Wesen der Stadt erkannt habe.[7] In der Tat: Wer einmal an einem kalten Wintertag bei fahlem Licht den Friedhof San Cataldo bei Modena gesehen hat, wird sich von der Melancholie der stumm da stehenden Bauten mit ihren dunklen, leeren Öffnungen schauernd an die (deutlich wärmer gestimmten) metaphysischen Bildwelten de Chiricos erinnert fühlen. «Meine Architektur», so Rossi, «steht sprachlos und kalt.»[8]

Martino Stierli

Aldo Rossi: Composizione con cimitero di Modena e Santo, 1979, Öl auf Leinwand, 62.5 x 65.5 cm, Privatsammlung, Courtesy Fondazione Aldo Rossi. – Foto: Alessandro Zambianchi. – Simply.it.

5 Zum Verhältnis von de Chirico zur italienischen Architektur der 1930er Jahre vgl. Renato Barilli, «Giorgio de Chirico e l'architettura», in: Domus 699 (1988), S. 77–83.
6 Vgl. dazu Peter Buchanan, «Contemporary de Chirico. Precursor to Post-Modernism», in: The Architectural Review 172 (1982), Nr. 1025, S. 44–47.
7 Vgl. Aldo Rossi, «Voraussetzungen meiner Arbeit», in: Werk-Archithese 64 (1977), Nr. 3, S. 36–40, hier S. 36.
8 Aldo Rossi, Autobiografia scientifica, Parma (Pratiche Editrice), 1990, S. 52.

§ Haftung für den Beizug von Subplanern

Insbesondere bei der Planung von grösseren Bauvorhaben äussern Bauherrschaften regelmässig den Wunsch, die Vertragsstrukturen möglichst schlank zu organisieren und sich auf eine Vertragspartei zu beschränken, die – in Entlastung des Bauherrn – die interne Kommunikation und Koordination der beteiligten Planer übernimmt. Dafür steht etwa das Modell der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung. Dort schliessen sich die beteiligten Planer zu einem Generalplanerteam zusammen und versprechen die vereinbarten Leistungen in der Regel gemeinsam und unter solidarischer Haftung. Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass der beauftragte Architekt sämtliche Planerleistungen übernimmt und seinerseits die entsprechenden Spezialisten, wie Bauingenieure, Haustechniker, Landschaftsarchitekten etc. als Subplaner verpflichtet.

Die Haftung der Planer im Rahmen des Generalplanerteams war Thema in werk, bauen + wohnen 3|2003. Hier soll auf die Frage eingegangen werden, inwiefern der beauftragte Architekt für die Leistungen der von ihm beigezogenen Subplaner haftet.

Der Vertrag zwischen Architekt und Bauherr unterliegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre dem Werkvertragsrecht, sofern er sich auf die Herstellung von Plänen u. ä. beschränkt. Danach steht der Architekt gegenüber dem Bauherrn für die Subplaner, die er beizieht, grundsätzlich in der Verantwortung; sie gelten als seine Hilfspersonen, für deren schädigendes Verhalten er nach Art. 101 OR einzustehen hat. Dementsprechend sehen auch die SIA Normen 102 und 112 eine Haftung des Architekten für beigezogene Dritte gemäss Art. 101 OR vor (sog. Hilfspersonenhaftung).

Anders als im Auftragsrecht kann der Architekt sich also seiner Verantwortung nicht entziehen, indem er nachweist, dass er den fehlbaren Sub-

planer, den er im Einverständnis mit dem Bauherrn zuzog, sorgfältig ausgewählt und instruiert hat (Art. 399 Abs. 2 OR).

Das bedeutet also, dass jene Architekturbüros, die sich verpflichten, sämtliche Planerleistungen zu erbringen, grundsätzlich die Verantwortung nicht nur für die eigenen Arbeiten, sondern auch für die von ihnen beigezogenen Subplaner übernehmen. Spezialisten notabene, über deren Fachkenntnisse sie nicht verfügen und deren verlässliche Überprüfung in Bezug auf Qualität und Fehlerfreiheit ihrer Leistungen häufig nicht oder nur beschränkt möglich ist.

Eine gewisse Absicherung kann der beauftragte Architekt in dieser Situation erreichen, indem er ausgewiesene Fachleute beizieht, mit denen er in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet hat oder die sehr gute Referenzen besitzen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Haftung des Architekten vertraglich durch entsprechende Klauseln bzw. durch Abmahnung des Bauherrn zu reduzieren. Dies empfiehlt sich ganz besonders dann, wenn der Bauherr den Beizug eines bestimmten Subplaners verlangt, den der Architekt nicht kennt oder für dessen Arbeit er nicht gerade stehen will (siehe auch 9.15, SIA 112). Entscheidend ist sodann, dass sich der Architekt vertraglich gegenüber den Subplanern absichert bzw. die Subplanerverträge mit dem Planervertrag koordiniert, damit er für den Fall, dass er haftbar gemacht wird, seinerseits auf die Subplaner greifen kann. Und schliesslich empfiehlt sich eine ausreichende Versicherungsdeckung, auch gegenüber Dritten, denen eine Haftungsreduktionsklausel oder eine Abmahnung nicht entgegen gehalten werden kann.

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch

Uneingeschränkte Aussicht und schwellenlos nach draussen fortlaufende Zimmerböden lassen die Grenzen zwischen Innen und Aussen verschwinden.
Das erzeugt Raumerlebnisse in Balance von Weitsicht und Intimität – im steten Dialog mit den Tages- und Jahreszeiten.

Sky-Frame ist das einzigartige System für grossflächige isolierte Schiebefenster, bei dem der Rahmen bündig in Wand, Decke und Boden eingelassen wird.

SKY-FRAME
Isolierte Schiebefenster ohne Rahmen
Swiss made | www.sky-frame.ch

R&G Metallbau AG
Bergwisstrasse 2
CH-8548 Ellikon an der Thur
Telefon +41 52 369 02 30
info@sky-frame.ch